

## **Hausordnung für die Obdachlosenunterkunft**

### **I. Aufnahme**

1. Die Obdachlosenunterkunft ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Bernburg (Saale) und dient der vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen.
2. Die Aufnahme in der Einrichtung erfolgt auf der Grundlage einer Einweisungsverfügung. Mit der Aufnahme wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis und kein Mietverhältnis begründet.  
Persönliche Sachen können in begrenztem Umfang mitgebracht werden.
3. Bei der Aufnahme erkennt der Eingewiesene diese Hausordnung sowie den Hygieneplan mit seiner Unterschrift an.
4. Eingewiesene Personen, die alkohol- oder drogenabhängig sind oder bei denen ein dringender Verdacht auf eine derartige Suchterkrankung besteht, haben sich umgehend therapieren zu lassen bzw. nachzuweisen, dass sie sich um die Durchführung therapeutischer Maßnahmen bemüht haben.
5. Vor oder unverzüglich nach der Aufnahme in die Obdachlosenunterkunft ist von den Eingewiesenen ein ärztliches Zeugnis darüber vorzulegen, dass bei ihnen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer ansteckenden Lungentuberkulose vorhanden sind (§ 36 Abs. 4 IfSG).
6. Das Mitbringen und Halten von Tieren jeglicher Art ist grundsätzlich nicht erlaubt.

### **II. Allgemeine Nutzungs- und Verhaltensregeln**

1. Die Bewohner haben sich so zu verhalten, dass Mitbewohner nicht gestört werden. Anwendung von Gewalt jeglicher Art ist strengstens verboten. Die Würde des Menschen und der Respekt vor der Persönlichkeit des Mitmenschen sowie dessen Eigentum sind Grundsatz im Zusammenleben innerhalb der Unterkunft.
2. Grundsätzlich stehen den Bewohnern die zugewiesenen Räume von Montag bis Freitag in der Zeit von 9:00 Uhr – 14:00 Uhr nicht zur Verfügung (Schließzeit). Während der Schließzeit können innerhalb der Einrichtung tagesstrukturierende Angebote im Klubraum und im Speiseraum genutzt werden.
3. Beim Verlassen des Hauses ist der Schlüssel an der Pforte abzugeben.
4. Ein striktes Verbot gilt für Äußerungen oder Verwendungen von faschistischen, neofaschistischen und ausländerfeindlichen Parolen und Symbolen sowie für den Besitz von Hieb-, Stich-, Schuss- und Schlagwaffen (Baseballschläger) jeglicher Art. Entsprechende Waffen werden vom Personal eingezogen. Bei Zuwiderhandlung wird unverzüglich Strafanzeige erstattet.

5. Den Bewohnern ist es untersagt, andere Personen aufzunehmen und diesen Übernachtungsmöglichkeiten zu gewähren.
6. Zur Vermeidung von Brandgefahr dürfen weder in den Unterkünften und Kellerräumen noch auf dem Grundstück leicht entzündliche und feuergefährliche Stoffe aufbewahrt werden.

Das Rauchen ist nur an den dafür vorgesehenen Orten erlaubt (Außengelände).

7. In der Obdachlosenunterkunft sind das Mitbringen, das Aufbewahren, der Genuss und das Konsumieren von Drogen und Alkohol untersagt. Dies gilt auch für das Außengelände. Beim Betreten der Unterkunft ist der/die diensthabende Mitarbeiter/in berechtigt Taschenkontrollen durchzuführen und Alkohol, Drogen und Waffen sicherzustellen. Sichergestellter Alkohol wird entschädigungslos entsorgt. Im Falle des Auffindens von Drogen und Waffen wird die Polizei informiert.

Bei Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz wird unverzüglich Anzeige erstattet.

Weiterhin sind die Mitarbeiter der Obdachlosenunterkunft im Beisein des Bewohners berechtigt Schrankkontrollen durchzuführen und andere persönliche Behältnisse auf o.g. Gegenstände zu durchsuchen.

8. Die Bewohner sind verpflichtet, Erkrankungen an ansteckenden Krankheiten bzw. den Verdacht darauf dem Personal zu melden und sich in ärztliche Behandlung zu begeben (weitere Maßnahmen siehe Hygieneplan).
9. Besucher haben sich nach Betreten des Hauses beim Personal anzumelden und beim Verlassen des Hauses abzumelden. Besuch kann in der Zeit von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr empfangen werden. Besuch kann u. a. untersagt werden, wenn der Besucher unter Alkoholeinfluss steht oder anzunehmen ist, dass durch ihn eine Störung des Hausfriedens verursacht wird. Weiterhin müssen Besucher volljährig sein und in Ausnahmefällen (eignes Kind oder andere Familienangehörige) und nach Absprache mit dem Personal dürfen Minderjährige das Haus betreten. Besucher dürfen sich nur im Speiseraum (Erdgeschoss) oder auf dem Außengelände aufhalten.
10. Die Bewohner haben die Pflicht, sich bei Verlassen des Hauses (länger als 24 Stunden) beim Personal abzumelden.
11. Ab 22:00 Uhr werden die Außentüren des Hauses verschlossen. Die Nachtruhe beginnt um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr.
12. Die in die Obdachlosenunterkunft eingewiesenen Personen sind verpflichtet, sich selbst laufend um eine andere Möglichkeit ihres Unterkommens zu bemühen.
13. Jeder Bewohner ist verpflichtet, alle zwei Wochen (vorherige Terminabsprache mit Herrn Perner oder Frau Henschel) an einem Hilfesgespräch teilzunehmen. In diesem werden kurz- oder langfristige Ziele festgelegt und deren Erreichung ausgewertet. Zu diesem Gespräch darf der Bewohner nicht alkoholisiert sein.

### **III. Behandlung der Unterkunft und deren Einrichtung**

1. Das Mobiliar in der Unterkunft und sonstige Ausstattungsgegenstände sind sorgsam zu behandeln. Hierzu gehört auch die regelmäßige und ausreichende Belüftung der Unterkunft, um die Bildung von Stockflecken und Schimmelpilzen zu verhindern. Gemeinschaftsräume, wie Sanitäranlagen, Klubraum und Teeküchen sind in ordentlichen Zustand zu hinterlassen. Die Außenanlagen und Anpflanzungen auf dem Grundstück dürfen nicht zerstört oder verunreinigt werden.
2. Beschädigungen am Haus oder an Einrichtungsgegenständen sind der Leitung unverzüglich zu melden. Bei grob fahrlässiger Schadensverursachung wird Schadenersatz verlangt. Es ist verboten Einrichtungsgegenstände oder Sachwerte, die Eigentum der Stadt Bernburg (Saale) sind, aus der Einrichtung zu entfernen.
3. Das Anbringen von Bildern oder sonstigem Wandschmuck bedarf der Zustimmung der Leitung.
4. In den Bewohnerzimmern sind das Aufstellen und die Inbetriebnahme von elektrischen Geräten (wie Radio, Fernsehgeräte, Kaffeemaschine, Kühlschrank) untersagt.

### **IV. Ordnung, Sauberkeit, Hygiene**

1. Für die Ordnung und Sauberkeit in den Zimmern, welche von den Bewohnern benutzt werden, sind diese selbst verantwortlich. Die Bewohner haben täglich das Zimmer auszukehren (bei Bedarf zu wischen), den Tisch abzuwischen und den Abfalleimer zu entleeren. Abfälle sind nicht in Waschbecken und Spülen zu entsorgen (Abflussverstopfungen).
2. Die Bettwäsche ist bei Bedarf, spätestens nach zwei Wochen, zu wechseln. Persönliche Wäsche kann im Haus im Waschraum (Waschmaschine steht zur Verfügung) unter Mitwirkung des Personals gewaschen werden. Das Waschen und Trocknen der Wäsche ist nur an den dafür vorgesehenen Stellen gestattet.
3. Die Bewohner haben sich täglich gründlich zu waschen. Das Bett ist jeden Morgen ordentlich zu machen.
4. Waschräume und Toiletten sind nach der Benutzung in sauberem und ordentlichem Zustand zu verlassen.
5. Die Zimmer werden wöchentlich (dienstags zwischen 7:00 Uhr und 8:00 Uhr) im Beisein des Bewohners durch das Personal kontrolliert. Es wird erwartet, dass die Bewohner dabei nicht unter Alkoholeinfluss stehen.

### **V. Brandschutz**

Die Verhaltensregeln für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben – Teil B der Brandschutzordnung (siehe Anlage) sind zu beachten.

**VI. Haftung**

1. Die in die Obdachlosenunterkunft eingewiesenen Personen haften für die von ihnen in den Unterkünften und der Einrichtung verursachten Schäden.
2. Mutwillige Zerstörungen werden strafrechtlich verfolgt.
3. Die Stadt Bernburg (Saale) haftet nicht für den Verlust von Eigentum der Bewohner. Zurückgelassenes Eigentum wird spätestens einen Monat nach Beendigung der Unterbringung entsorgt bzw. geht in das Eigentum der Stadt Bernburg (Saale) über.

**VII. Aufsicht**

1. Anweisungen des Personals der Einrichtung sind zu befolgen. Das gilt auch für Anordnungen, die über die Bestimmungen dieser Hausordnung hinausgehen. Der jeweils diensthabende Mitarbeiter übt das Hausrecht aus und ist befugt jederzeit die Wohnräume zu betreten.
2. Die Mitarbeiter der Obdachlosenunterkunft sind berechtigt, jederzeit die Raumzuweisung zu ändern.
3. Bei Verstößen gegen die Hausordnung oder Nichtbefolgen von Anweisungen des Personals kann eine Verwarnung ausgesprochen werden. Drei Verwarnungen oder schwerwiegende Verstöße (insbesondere Bedrohungen oder Tätlichkeiten gegenüber dem Personal und Mitbewohnern) können zum sofortigen Hausverbot führen.

**VIII. Pflichten bei Auszug aus der Unterkunft**

1. Bei Auszug haben sich die eingewiesenen Personen bei der Leitung abzumelden.
2. Das Zimmer ist nach der Räumung der persönlichen Gegenstände sowie nach der Beseitigung etwaiger Mängel gründlich gereinigt zu übergeben.

**IX. Inkrafttreten**

1. Diese Hausordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Diese Hausordnung kann jederzeit geändert werden. Das gilt auch für zusätzliche Regelungen zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung. Änderungen werden durch Hausversammlungen oder in anderer geeigneter Form bekannt gemacht.

Bernburg (Saale), 9. Dezember 2015

gez. Henry Schütze  
Oberbürgermeister (Siegel)